

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (Entschädigungsverordnung der EKD – EntschV.EKD)¹

Vom 1. Juli 2011

(ABl. EKD 2011 S. 146)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 1. Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD	15. Oktober 2021	ABl. EKD 2021 S. 257; ABl. EKD 2021 S. 284	§ 1 Abs. 2 Satz 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 § 1 Abs. 4 Anlage zu § 2	neu gefasst neu gefasst eingefügt neu gefasst
2	Zweite Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD	24. Januar 2025	ABl. EKD 2025 Nr. 5 S. 41	§ 1 Abs. 1 Satz 1 1. Tabellenzeile der Anlage	geändert neu gefasst
3	Dritte Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD	21. März 2025	ABl. EKD 2025 Nr. 16 S. 58	Überschrift	geändert

Auf Grund des § 12 des Kirchengenichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland² vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), das durch das Kirchengesetz vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 339) geändert wurde, verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

¹ Überschrift geändert durch Dritte Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD vom 21. März 2025.

² Nr. 120.

§ 1¹**Grundvorschrift**

- (1) „Die Mitglieder der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. „Sie wird für jedes im jeweiligen Eingangsregister geführte Verfahren gezahlt.
- (2) „Endet ein Verfahren durch Rücknahme, Erledigungserklärung, Abgabe innerhalb eines Spruchkörpers oder Weglegen der Akte wegen Nichtbetreiben der Beteiligten, wird die Hälfte der Aufwandsentschädigung gezahlt. „Dies gilt
1. nicht, wenn die Erklärung über die Rücknahme oder Erledigung am Tag der mündlichen Verhandlung, in oder nach der mündlichen Verhandlung abgegeben wird,
 2. nicht für das berichterstattende Mitglied, wenn dieses bereits ein Votum gefertigt hat.
- (3) „Tritt eine Stellvertretung in ein Verfahren ein, erhält das ordentliche Mitglied die verminderte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1. „ Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme, insbesondere durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen oder sachverständigen Personen, oder bei Durchführung mehrtägiger Verhandlungen erhöht sich die Aufwandsentschädigung jeweils um die Hälfte.

§ 2**Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder ergibt sich aus der Anlage.

§ 3**Inkraft- und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 17. April 1998 (ABl. EKD S. 189), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (ABl. EKD 2002 S. 1) außer Kraft.

¹ § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 neu gefasst und Abs. 4 eingefügt durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 1. Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD vom 15. Oktober 2021; § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Zweite Änderung der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Januar 2025.

Anlage (zu § 2)¹

Mitglieder	Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland	Verfassungsgerichtshof und Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vorsitzende Mitglieder	245 Euro	275 Euro
Berichterstattende Mitglieder, soweit sie nicht vorsitzende Mitglieder sind	180 Euro	210 Euro
weitere beisitzende Mitglieder	65 Euro	90 Euro

¹ Anlage zu § 2 neu gefasst durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 1. Änderung der Entschädigungsverordnung der EKD vom 15. Oktober 2021; Erste Tabellenzeile der Anlage neu gefasst durch Zweite Änderung der Entschädigungsverordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24. Januar 2025.

